

**Nr. 20****Albert und Le Compte gegen Belgien – Entschädigung**

Urteil vom 24. Oktober 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 68.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7299/75**, Dr. Alfred Albert, eingelegt am 10. Dezember 1975, Dr. Herman Le Compte, eingelegt am 6. Mai 1976; beide Beschwerden wurden am 12. März 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** Hinsichtlich des immateriellen Schadens ist die Feststellung der Konventionsverletzung (Art. 6 Abs. 1, Anspruch auf öffentliche Verhandlung) im Hauptsacheurteil per se als gerechte Entschädigung anzusehen. Der Antrag, dem belgischen Staat aufzugeben, die verhängten Disziplinarmaßnahmen und strafrechtlichen Verurteilungen zu tilgen, wird zurückgewiesen. Behaupteter Schaden: kein Kausalzusammenhang; jedoch Ersatz von Kosten und Auslagen zugesprochen, sowohl für das innerstaatliche als auch für das Straßburger Verfahren.

**Sondervoten:** Keine.

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

Die Beschwerdeführer (Bf.) sind zwei niedergelassene belgische Ärzte, die sich mit ihren Individualbeschwerden gegen standesgerichtliche Sanktionen (zweijähriges Berufsverbot bzw. Streichung aus der Liste der Ärztekammer) wenden. Mit Urteil in der Hauptsache vom 10. Februar 1983, EGMR-E 2, 208 hatte der Gerichtshof in Bezug auf jeden der Bf. entschieden, „dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 insofern vorliegt, als die Sache der Bf. vom Berufungsrat nicht öffentlich verhandelt worden ist und dieser seine Entscheidung nicht öffentlich verkündet hat“.

**Verfahren:**

(Übersetzung)

3. (...) In seinem Urteil vom 10. Februar 1983, EGMR-E 2, 208, hat der Gerichtshof die Frage der Entschädigung vorbehalten und den Fall an die Kammer gem. Art. 50 Abs. 4 VerfO-EGMR zurückverwiesen (*Série A* Nr. 58, Ziff. 45-46 der Entscheidungsgründe und Ziff. 5 der Entscheidungsformel, EGMR-E 2, 221 f.). Am selben Tag hat die Kammer die Kommission aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Monate eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und ihm insbesondere von einer möglichen gütlichen Einigung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien („die Regierung“) und den Bf. Kenntnis zu geben (*Série A* Nr. 58, S. 29).

4. (...) Am 19. Mai übermittelte der Sekretär der Kommission, entsprechend den Vorgaben des Delegierten der Kommission dem Kanzler die Kopie eines Schreibens des Anwalts von Dr. Le Compte. Dieses Schreiben mit Datum vom 28. April 1983 nahm Bezug auf ein ähnliches Dokument, das im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* (Urteil vom 18. Oktober 1982, *Série A* Nr. 54, S. 5-6, Ziff. 4) vorgelegt worden war. Es enthielt zwei Gruppen von Anträgen.

- a) Erstens, Dr. Le Compte begehrt von der Regierung zu erlassende Maßnahmen, um eine teilweise Wiedergutmachung zu erreichen, und zwar durch:
- (i) „vollständige und effektive Rücknahme aller gegen ihn verhängten Sanktionen, sowohl disziplinarrechtlicher als auch strafrechtlicher Art“;
  - (ii) die Rücknahme des Rundschreibens des Justizministers, mit dem allen Apothekern in Belgien verboten wurde, vom Bf. Dr. Le Compte ab 26. Dezember 1975 ausgeschriebene Rezepte anzunehmen.
- b) Zweitens verlangt Dr. Le Compte:
- (i) „als Ersatz für den erlittenen Schaden“ einen Betrag von 10 Mio. BF [ca. 247.894,- Euro]\* pro Jahr, seit sein Name aus dem Register der Ärztekammer gestrichen wurde;
  - (ii) Erstattung der vor dem Kassationshof und den Konventionsorganen entstandenen Kosten, die „nach denselben Kriterien und Sätzen wie sie im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Oktober 1982 verwendet wurden, zu berechnen seien, wobei die Beträge dieselben bleiben“ (Série A Nr. 54, S. 9 und 11, Ziff. 20, 23 und 25, EGMR-1, 551 f.).
- (...)

### Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

7. Art. 50 der Konvention, dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Fall nicht strittig ist, lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

#### I. Zum Antrag von Dr. Albert

8. Hinsichtlich des von Dr. Albert behaupteten immateriellen Schadens ist der Gerichtshof der Ansicht, dass sein Urteil vom 10. Februar 1983 mit der Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 per se bereits eine gerechte Entschädigung darstellt, die dem Zweck des Art. 50 genügt (s. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 54, S. 8, Ziff. 16, EGMR-E 1, 550).

#### II. Zu den Anträgen von Dr. Le Compte

9. In Bezug auf die erste Gruppe der Anträge von Dr. Le Compte (s.o. Ziff. 4 a) verweist der Gerichtshof darauf, dass die Konvention ihm nicht die Befugnis verleiht, vom belgischen Staat – auch wenn dieser dazu selbst in der

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Lage sein sollte – die Tilgung der gegen den Bf. verhängten Disziplinarmaßnahmen und strafrechtlichen Verurteilungen zu verlangen (dasselbe Urteil, a.a.O., S. 7, Ziff. 13, EGMR-E 1, 549).

Es kommt hinzu, dass die Disziplinarmaßnahmen zwar das Ergebnis eines Verfahrens waren, das der Gerichtshof für unvereinbar mit einer der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention erklärt hat; dennoch können sie nicht als auf diesem Verstoß beruhend angesehen werden. Die strafrechtlichen Verurteilungen haben mit der Verletzung der Konvention überhaupt nichts zu tun.

Entsprechendes gilt für das Rundschreiben des Justizministers, das allen zur Medikamentenabgabe zugelassenen Apothekern die Annahme der Rezepte von Dr. Le Compte untersagt (s.o. Ziff. 4 a) (ii)).

**10.** Hinsichtlich der zweiten Gruppe der Anträge des Bf. erscheint es zweckmäßig, ebenso wie im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* (a.a.O., S. 7, Ziff. 14, EGMR-E 1, 549) zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den Kosten des Bf. zu unterscheiden.

### 1. Schaden

**11.** Der Gerichtshof pflichtet der – von der Regierung unterstützten – Ansicht der Delegierten der Kommission bei, dass zwischen der im Urteil vom 10. Februar 1983 festgestellten Konventionsverletzung und dem Schaden aus der Entziehung des Rechts zur ärztlichen Berufsausübung kein Kausalzusammenhang besteht.

Indem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Sache des Bf. während des Disziplinarverfahrens nicht öffentlich verhandelt worden ist, wie dies nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention geboten gewesen wäre, hat der Gerichtshof in keiner Weise auszusprechen beabsichtigt, dass die der umstrittenen Sanktion zugrunde gelegten Tatsachen nicht erwiesen gewesen seien oder dass sie die ergriffene Maßnahme nicht gerechtfertigt hätten. Im Gegenteil hat der Gerichtshof die Auffassung des Bf. zurückgewiesen, der Berufungsrat der Ärztekammer sei kein auf Gesetz beruhendes, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Mithin ist kein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 einerseits und der Disziplinarmaßnahme sowie deren Folgen für den Bf. andererseits dargetan. Im Übrigen hat der Bf. keinen materiellen oder immateriellen Schaden geltend gemacht, der unmittelbar von der festgestellten Konventionsverletzung herrühren würde.

### 2. Kosten

**12.** Dr. Le Compte begehrt eine Summe, die dem in dem Urteil vom 18. Oktober 1982 (s.o. Ziff. 4b) (ii) zugesprochenen Betrag entspricht, also 77.000,- BF [ca. 1.909,- Euro].

Die Delegierten der Kommission haben es dem Gerichtshof anheim gestellt, die Begründetheit dieses Begehrens zu beurteilen; die Regierung war der Ansicht, „sich dem nicht widersetzen zu müssen“. Der Gerichtshof gibt dem Antrag statt. Er hat keinerlei Anlass zu bezweifeln, dass die Forderungen des Bf. den aus der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs folgenden Kriterien genügen und zwar im Hinblick auf den Aufwendungszweck

der fraglichen Kosten, dass sie tatsächlich entstanden, notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind (vgl. zuletzt *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294).

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig,

1. dass das Königreich Belgien an Dr. Le Compte 77.000,- BF [ca. 1.909,- Euro] für Kosten und Auslagen zu erstatten hat;
2. dass die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen werden.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Ganshof van der Meersch (Belgier), Evrigenis (Griechen), Pinheiro Farinha (Portugiese), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)